

Anlagerichtlinien

1. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite	
1	Allgemeine Grundsätze	3
2	Balanced Portfolios	5
2.1	CSA Mixta-BVG Basic	5
2.2	CSA Mixta-BVG 15 Plus	5
2.3	CSA Mixta-BVG Defensiv	6
2.4	CSA Mixta-BVG	6
2.5	CSA Mixta-BVG Maxi	7
2.6	CSA Mixta-BVG Equity 75 (nach BVV 2 – Aktienquote überschritten)	7
2.7	CSA BVG 25-45 Dynamic	8
2.8	CSA Mixta-BVG Index 25	9
2.9	CSA Mixta-BVG Index 35	9
2.10	CSA Mixta-BVG Index 45	10
2.11	CSA Mixta-BVG Index 75 (nach BVV 2 – Aktienquote überschritten)	10
3	Fixed Income Portfolios	11
3.1	CSA Money Market CHF	11
3.2	CSA Low-Risk Bond Strategy CHF	11
3.3	CSA Swiss Bonds CHF	12
3.4	CSA Foreign Bonds CHF	12
3.5	CSA Mid Yield Bonds CHF	13
3.6	CSA International Bonds	14
3.7	CSA Global Bonds Hedged	14
3.8	CSA Global Corporate Bonds Hedged	15
3.9	CSA Bonds EUR	16
3.10	CSA Bonds USD	16
3.11	CSA Equity Linked Bonds	17
3.12	CSA Inflation Linked Bonds CHF	17
3.13	CSA Short Term Bonds CHF	18
4	Equity Portfolios	20
4.1	CSA Equity Switzerland	20
4.2	CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland	21
4.3	CSA Fund Selection Equity Switzerland	22
4.4	CSA Fund Selection Equity USA	23
4.5	CSA Fund Selection Equity Europe	24
4.6	CSA Fund Selection Equity Dragon Countries	25
4.7	CSA Fund Selection Equity Emerging Markets	26
4.8	CSA Swiss Index	27
4.9	CSA Euro Index	28
4.10	CSA Nippon Index	28
5	Real Estate Portfolios	30
5.1	CSA Real Estate Switzerland	30
5.2	CSA Real Estate Switzerland Residential	31
5.3	CSA Real Estate Switzerland Commercial	32
5.4	CSA Real Estate Germany	33
5.5	CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments	34
5.6	CSA Hypotheken Schweiz	35

6	Alternative Portfolios	37
6.1	CSA Insurance Linked Strategies	37
6.2	CSA Insurance Linked Strategies Fixed	39
6.3	CSA Energie-Infrastruktur Schweiz	41

Gestützt auf Art. 13 der Statuten der **Credit Suisse Anlagestiftung** (nachstehend Stiftung genannt) hat der Stiftungsrat die folgenden Anlagerichtlinien erlassen. Die allgemeinen Grundsätze sowie die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Anlagestiftungen (ASV) und sofern diese keine besondere Regelungen enthalten, sinngemäss auch die Anlagevorschriften aus BVV 2.

1.2 Wo die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 überschritten werden, sind in den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien der Vergleichsindex und die maximale prozentuale Abweichung vom Vergleichsindex genannt.

Nicht überschritten werden dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 in den Mischvermögen.

1.3 Mischvermögen, deren Anlegerkreis sich auf in der Schweiz domizillierte steuerbefreite Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (sog. Bankstiftungen) beschränkt, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Kategorienbegrenzungen einzelner Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) überschreiten, sofern der Namenszusatz der Anlagegruppe explizit darauf hinweist und die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien das Ausmass der nichteingehaltenen Kategorienbegrenzung beschreibt. Mischvermögen und festverzinsliche Anlagegruppen dürfen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 einsetzen, sofern sie in der Benchmark enthalten sind, die Benchmark breit diversifiziert ist und diese grösstenteils aus nicht alternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht.

1.4 Von den allgemeinen Grundsätzen sowie den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates den Abweichungen zustimmt.

Die Abweichungen sind den zuständigen Anlagekomitees mitzuteilen und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

1.5 Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsgewinne/-verluste, oder durch Ausgaben oder Rücknahmen von Ansprüchen erfolgt.

1.6 Auf eine Kreditaufnahme (sog. Leverage) ist grundsätzlich zu verzichten. Eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen oder zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta ist jedoch zugelassen.

1.7 Sofern die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien ein Mindest- und/oder ein Durchschnittsrating verlangen, gelten zusätzlich folgende Regeln:

- falls die Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P), Moody's Investor Service (Moody's) und Fitch Ratings, Ltd. (Fitch) unterschiedlich sind, gilt das tiefste,
- falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

1.8 Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

1.9 Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung einzuhalten. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und die Anwendung muss folgendes bezwecken:

- Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, insbesondere Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen;
- Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen;
- Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen;
- Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.

1.9.1 Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.

- 1.9.2** Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Schuldners bzw. der Gegenpartei verfügen. Die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
- 1.9.3** Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als dessen Vermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln („Netto-Short-Positionen“) bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein.
- 1.9.4** Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen. Eine von der Stiftung unabhängige Fachstelle prüft täglich die Einhaltung der Derivat-Richtlinien. Ein Derivate-Reporting wird mindestens quartalsweise erstellt und einmal jährlich im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- 1.10** Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektive Anlagen investieren.
- 1.10.1** In Anlagegruppen, welche primär über Direktanlagen investieren, ist der Anteil an kollektiven Anlagen insgesamt auf max. 10% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. In den übrigen Anlagegruppen ist der Anteil an einer kollektiven Anlage auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 1.10.2** Für den Erwerb von kollektiven Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Durchschnittsrating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Das Halten von kollektiven Obligationenanlagen, deren Durchschnittsrating nach dem Kauf unter die Mindestanforderung sinkt, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 1.10.3** Nicht zulässig sind Anlagen in kollektive Anlagen, die Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.
- 1.11** Die nachstehenden besonderen Bestimmungen sowie ein allfälliger Prospekt können abweichende Regelungen enthalten, welche den allgemeinen Grundsätzen vorgehen.

2 Balanced Portfolios

2.1 CSA Mixta-BVG Basic

2.1.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.1.4 zugelassen.

2.1.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen und Immobilien. Fremdwährungsanlagen müssen möglichst umfassend gegen Schweizer Franken abgesichert sein.

2.1.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 20%	Liquide Mittel
30% bis 50%	Obligationen Schweizerfranken
25% bis 35%	Hypotheken Schweiz
70% bis 80%	Nominalwerte Total
20% bis 30%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
20% bis 30%	Immobilien Total
0%	Fremdwährungen

2.1.4 Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.1.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.2 CSA Mixta-BVG 15 Plus

2.2.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.2.4 zugelassen.

2.2.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.

2.2.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
22% bis 38%	Obligationen Schweizerfranken
14% bis 30%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 16%	Hypotheken Schweiz
39% bis 85%	Nominalwerte Total
0% bis 10%	Aktien Schweiz
5% bis 15%	Aktien Ausland
5% bis 25%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
5% bis 21%	Immobilien Total
5% bis 15%	Alternative Anlagen Total
5% bis 30%	Fremdwährungen

2.2.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.2.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.3 CSA Mixta-BVG Defensiv

2.3.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.3.4 zugelassen.

2.3.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.3.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
35% bis 75%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
40% bis 85%	Nominalwerte Total
3% bis 23%	Aktien Schweiz
2% bis 22%	Aktien Ausland
15% bis 35%	Aktien Total
0% bis 25%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 25%	Immobilien Total
5% bis 30%	Fremdwährungen

2.3.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.3.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.4 CSA Mixta-BVG

2.4.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.4.4 zugelassen.

2.4.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.4.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
28% bis 68%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
35% bis 75%	Nominalwerte Total
8% bis 28%	Aktien Schweiz
7% bis 27%	Aktien Ausland
25% bis 45%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
10% bis 30%	Fremdwährungen

2.4.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.5 CSA Mixta-BVG Maxi

2.5.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.5.4 zugelassen.

2.5.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.5.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
20% bis 60%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
30% bis 65%	Nominalwerte Total
13% bis 33%	Aktien Schweiz
12% bis 32%	Aktien Ausland
35% bis 50%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
15% bis 30%	Fremdwährungen

2.5.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.5.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.6 CSA Mixta-BVG Equity 75

(nach BVV 2 – Aktienquote überschritten)

2.6.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.6.4 zugelassen.

2.6.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.6.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 20%	Liquide Mittel
0% bis 20%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
0% bis 35%	Nominalwerte Total
20% bis 40%	Aktien Schweiz
25% bis 65%	Aktien Ausland
65% bis 85%	Aktien Total
0% bis 15%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 15%	Immobilien Total
15% bis 30%	Fremdwährungen

2.6.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.6.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.6.6 Der Anlegerkreis der Anlagegruppe beschränkt sich auf in der Schweiz domizillierte steuerbefreite Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (sog. Bankstiftungen).

2.7 CSA BVG 25-45 Dynamic

2.7.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Anteile von Schweizer Anlagefonds und/oder in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.7.4 zugelassen.

2.7.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien und Schweizer Immobilien. Fremdwährungsanlagen müssen möglichst umfassend gegen Schweizer Franken abgesichert sein.

2.7.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 59%	Liquide Mittel
9% bis 21%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 30%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
9% bis 68%	Nominalwerte Total
9% bis 19%	Aktien Schweiz
14% bis 29%	Aktien Ausland (abgesichert gegen CHF)
23% bis 48%	Aktien Total
9% bis 15%	Immobilien Schweiz
9% bis 15%	Immobilien Total
0% bis 10%	Fremdwährungen

2.7.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.7.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.8 CSA Mixta-BVG Index 25

2.8.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.8.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.8.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

42% bis 48%	Obligationen Schweizerfranken
9% bis 11%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
13% bis 17%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)

64% bis 76% Nominalwerte Total

8% bis 12%	Aktien Schweiz
12% bis 18%	Aktien Ausland

20% bis 30% Aktien Total

4% bis 6%	Immobilien Schweiz
12% bis 18%	Fremdwährungen

2.8.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.8.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.9 CSA Mixta-BVG Index 35

2.9.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.9.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.9.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

32% bis 38%	Obligationen Schweizerfranken
9% bis 11%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
13% bis 17%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)

54% bis 66% Nominalwerte Total

12% bis 16%	Aktien Schweiz
18% bis 24%	Aktien Ausland

30% bis 40% Aktien Total

4% bis 6%	Immobilien Schweiz
18% bis 24%	Fremdwährungen

2.9.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.9.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.10 CSA Mixta-BVG Index 45

2.10.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.10.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.10.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

22% bis 28%	Obligationen Schweizerfranken
9% bis 11%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
13% bis 17%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)
44% bis 56%	Nominalwerte Total
16% bis 20%	Aktien Schweiz
24% bis 30%	Aktien Ausland
40% bis 50%	Aktien Total
4% bis 6%	Immobilien Schweiz
24% bis 30%	Fremdwährungen

2.10.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.10.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.11 CSA Mixta-BVG Index 75

(nach BVV 2 – Aktienquote überschritten)

2.11.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird überwiegend in Anteile von Schweizer Anlagefonds, welche ihrerseits einen Vergleichsindex nachbilden, investiert. Dabei kann es vorkommen, dass die eingesetzten Anlagefonds nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investieren, sondern auf eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Vergleichsindex zurückgreifen. Direktanlagen und in der Schweiz zum Vertrieb zugelassene Exchange Traded Funds (ETFs) sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs.

2.11.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.11.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

7% bis 9%	Obligationen Schweizerfranken
7% bis 9%	Obligationen Fremdwährungen (abgesichert gegen CHF)
3% bis 5%	Obligationen mit Inflationsschutz (abgesichert gegen CHF)
17% bis 23%	Nominalwerte Total
35% bis 39%	Aktien Schweiz
14% bis 18%	Aktien Ausland
14% bis 18%	Aktien Ausland (abgesichert gegen CHF)
5% bis 7%	Aktien Schwellenländer
68% bis 82%	Aktien Total
4% bis 6%	Immobilien Schweiz
19% bis 25%	Fremdwährungen

2.11.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.11.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.11.6 Der Anlegerkreis der Anlagegruppe beschränkt sich auf in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (sog. Bankstiftungen).

3 Fixed Income Portfolios

3.1 CSA Money Market CHF

3.1.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Geldmarktanlagen aber auch in Obligationen von Schuldern mit Domizil im In- und Ausland und einer Restlaufzeit von max. 24 Monaten investiert. Von dieser Laufzeitbegrenzung ausgenommen sind Anlagen mit variabler Verzinsung (z.B. Floating Rate Notes). Die durchschnittliche theoretische Restlaufzeit des Portefeuilles darf 9 Monate nicht überschreiten.

3.1.2 Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:

- Eidgenossenschaft: 100%
- schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
- andere Schuldner: 10%

3.1.3 Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.

3.1.4 Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.

3.1.5 Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

3.1.6 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.2 CSA Low-Risk Bond Strategy CHF

3.2.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Anlagen von Schuldern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in Fremdwährungen (max. 30%), sofern das Währungsrisiko gegen Schweizer Franken abgesichert wird.

3.2.2 Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Nicht zugelassen sind Wandel- und Optionsanleihen.

3.2.3 Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.

3.2.4 Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:

- Eidgenossenschaft: 100%
- schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
- andere Schuldner: 10%

3.2.5 Die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen darf 5 Jahre nicht überschreiten.

3.2.6 Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.

3.2.7 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.

3.2.8 Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt je Einzelschuldner eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen.

3.2.9 Derivate sind nur zur Absicherung von Forderungen in Fremdwährung zulässig.

3.2.10 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.3 CSA Swiss Bonds CHF

- 3.3.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Anlagen bei Schuldern mit Domizil in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein investiert.
- 3.3.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Gesamtvermögens beigelegt werden.
- 3.3.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Gesamtvermögens nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.3.4** Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Gesamtvermögens erlaubt.
- 3.3.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.3.6** Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Gesamtvermögens) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:
- Eidgenossenschaft: 100%
 - schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
 - Kantone: 10%
 - andere Schuldner: 10%
- 3.3.7** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.3.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.3.9** Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldnern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen.
- 3.3.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.3.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.4 CSA Foreign Bonds CHF

- 3.4.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Anlagen von Schuldnern mit Domizil im Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in Fremdwährungen (max. 30%), sofern das Währungsrisiko gegen Schweizer Franken abgesichert wird.
- 3.4.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigelegt werden.
- 3.4.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.4.4** Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.
- 3.4.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.4.6** Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 3.4.7** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.4.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.4.9** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.4.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.4.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.5 CSA Mid Yield Bonds CHF

- 3.5.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Anlagen von Schuldnern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in Fremdwährungen (max. 30%), sofern das Währungsrisiko gegen Schweizer Franken abgesichert wird.
- 3.5.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.5.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.5.4** Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.
- 3.5.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.5.6** Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:
- Eidgenossenschaft: 100%
 - schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
 - andere Schuldner: 10%
- 3.5.7** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.5.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.5.9** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.5.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BB- (S&P), Ba3 (Moody's) oder BB- (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligationen muss mindestens BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) betragen. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moo-dy's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.5.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.6 CSA International Bonds

- 3.6.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Fremdwährungen lautende Anlagen von Schuldern mit Domizil im In- und Ausland investiert.
- 3.6.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.6.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.6.4** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.6.5** Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 3.6.6** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.6.7** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.6.8** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.6.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.6.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.7 CSA Global Bonds Hedged

- 3.7.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Fremdwährungen lautende Anlagen von Schuldnern mit Domizil im In- und Ausland investiert.
- 3.7.2** Das Fremdwährungsrisiko wird permanent und möglichst umfassend gegen Schweizer Franken abgesichert.
- 3.7.3** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden. Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind auf 10% des Anlagegruppenvermögens begrenzt.
- 3.7.4** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.7.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.7.6** Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 3.7.7** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.7.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.7.9** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.7.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.7.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.8 CSA Global Corporate Bonds Hedged

- 3.8.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf beliebige Währungen lautende Anlagen von privaten Schuldern mit Domizil im In- und Ausland investiert. In begrenztem Umfang sind auch Anlagen von Staatsschuldnern zulässig.
- 3.8.2** Das Fremdwährungsrisiko wird permanent und möglichst umfassend gegen Schweizer Franken abgesichert.
- 3.8.3** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen privater Schuldner und im Umfang von max. 5% des Anlagegruppenvermögens auch von Staaten. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.8.4** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.8.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.8.6** Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (Summe aller Forderungen eines Schuldners in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:
- Schuldner mit Rating gleich oder besser als BB- (S&P), Ba3 (Moody's) oder BB- (Fitch): 2%
 - Schuldner mit Rating gleich oder besser als BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch): 10%
- 3.8.7** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.8.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.8.9** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei überwiegend privaten in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.
- 3.8.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BB- (S&P), Ba3 (Moody's) oder BB- (Fitch). Das Durchschnittsrating darf BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) BBB- (Fitch) nicht unterschreiten. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.8.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.9 CSA Bonds EUR

- 3.9.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf EUR lautende Anlagen von Schuldnern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in anderen Währungen (max 10%), sofern das Währungsrisiko gegen EUR abgesichert wird.
- 3.9.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.9.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.9.4** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.9.5** Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 3.9.6** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.9.7** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.9.8** Die liquiden Mittel (CHF, EUR) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.9.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.9.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.10 CSA Bonds USD

- 3.10.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf USD lautende Anlagen von Schuldnern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in anderen Währungen (max. 10%), sofern das Währungsrisiko gegen USD abgesichert wird.
- 3.10.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.10.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.10.4** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.10.5** Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 3.10.6** Die Duration der Anlagegruppe darf nicht mehr als 2 Jahre von derjenigen der Benchmark abweichen.
- 3.10.7** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.10.8** Die liquiden Mittel (CHF, USD) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.10.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.10.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.11 CSA Equity Linked Bonds (Direktanlagen)

- 3.11.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Wandel- und Optionsanleihen von Unternehmungen mit Domizil im In- und Ausland angelegt. Die synthetische Bildung von „Equity-linked Bonds“ ist zulässig.
- 3.11.2** Durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten erworbene Aktien bzw. Beteiligungsrechte dürfen gehalten werden. Sie sollen jedoch nicht mehr als 20% des Vermögens der Anlagegruppe ausmachen.
- 3.11.3** Es dürfen nicht mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein. Für Schuldner mit einem Mindestrating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch) gilt eine Schuldnerbegrenzung von maximal 10%.
- 3.11.4** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen können zeitlich unbeschränkt gehalten werden. Die Gewichtung innerhalb der Anlagegruppe ist auf 5% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt.
- 3.11.5** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.11.6** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen.
- 3.11.7** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von B (S&P), B2 (Moody's) oder B (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligationen muss mindestens BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 3.11.8** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.12 CSA Inflation Linked Bonds CHF

- 3.12.1** Das Vermögen der Anlagegruppe investiert weltweit in Inflation-linked Securities in Form von Bonds und Notes in CHF, wobei die synthetische Bildung von Inflation-linked Bonds erlaubt ist. Mindestens 70% des Vermögens der Anlagegruppe müssen gegen Inflation geschützt sein. Zugelassen sind auch Anlagen in Fremdwährungen (max. 30%), sofern das Währungsrisiko gegen Schweizer Franken abgesichert wird.
- 3.12.2** Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.
- 3.12.3** Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sowie Beteiligungspapieren sind nicht erlaubt.
- 3.12.4** Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:
- Eidgenossenschaft: 100%
 - schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
 - andere Schuldner: 10%
- 3.12.5** Die Schuldnerbegrenzungen gelten unter Einbezug des Gegenparteien-Exposure aus OTC-Transaktionen. Bei Swaps setzt sich das maximale Engagement pro Gegenpartei aus der Summe der erlaubten Anlagen und dem Wiederbeschaffungswert (net present value) der Swaps zu Gunsten der Anlagegruppe zusammen. Bei Swaps besteht nur ein Gegenparteienrisiko, wenn der Wert der Zahlungen der Swap-Gegenpartei grösser ist als der Wert der Zahlungen der Anlagegruppe ist.
- 3.12.6** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.12.7** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.12.8** Für den Erwerb von Obligationenanlagen sowie für Gegenparteien von OTC-Transaktionen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

3.12.9 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

3.13 CSA Short Term Bonds CHF

- 3.13.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf CHF lautende Anlagen von Schuldern mit Domizil im In- und Ausland investiert. Zugelassen sind auch Anlagen in Fremdwährungen (max. 30%), sofern das Währungsrisiko gegen Schweizer Franken abgesichert wird.
- 3.13.2** Erlaubt ist der Erwerb von fest- und variabel verzinslichen Obligationen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner. Wandel- und Optionsanleihen dürfen im Ausmass von max. 5% des Vermögens der Anlagegruppe beigefügt werden.
- 3.13.3** Aus Ausübung erworbene Aktien dürfen 2% des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen und müssen innert drei Monaten wieder abgebaut werden.
- 3.13.4** Anlagen in nachrangige Anleihen sind bis zu maximal 20% des Vermögens der Anlagegruppe erlaubt.
- 3.13.5** Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen müssen sofort verkauft werden.
- 3.13.6** Es gelten folgende Schuldnerbegrenzungen (in Prozenten des Vermögens der Anlagegruppe) inkl. Schuldner, die eine Rückzahlungsgarantie eines nachgenannten Schuldners erhalten haben:
- Eidgenossenschaft: 100%
 - schweizerische Pfandbriefinstitute: 25%
 - andere Schuldner: 10%
- 3.13.7** Die Modified Duration der Anlagegruppe muss zwischen 1 und 3 liegen.
- 3.13.8** Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.
- 3.13.9** Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldnern gehalten werden.
- 3.13.10** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

3.13.11 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4 Equity Portfolios

4.1 CSA Equity Switzerland

4.1.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz angelegt. Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland sind zulässig, sofern die Gesellschaften in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „Swiss Performance Index (TR)“. Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.

4.1.2 Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.

4.1.3 Der Anteil benchmarkfremder Anlagen, welcher Teil des Anlageuniversums gemäss Art. 4.1.1 sein muss, ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.1.7 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.

4.1.4 Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.

4.1.5 Der ex-ante Tracking Error über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 2.5% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.8 und 1.2 begrenzt.

4.1.6 Alle Titel müssen börsenkotiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.

4.1.7 Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.

4.1.8 Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

4.1.9 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.2 CSA Equity Small & Mid Cap Switzerland

- 4.2.1** Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz angelegt. Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland sind zulässig, sofern die Gesellschaften in der Benchmark enthalten sind. Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „SPI Extra (TR)“. Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.
- 4.2.2** Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.2.3** Der Anteil benchmarkfremder Anlagen, welcher Teil des Anlageuniversums gemäss Art. 4.2.1 sein muss, ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.2.7 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.
- 4.2.4** Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.
- 4.2.5** Der ex-ante Tracking Error über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 6% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.8 und 1.2 begrenzt.
- 4.2.6** Alle Titel müssen börsenkotiert sein oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 4.2.7** Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.2.8** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.2.9** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.3 CSA Fund Selection Equity Switzerland

- 4.3.1** Die Anlagegruppe investiert über einen Dachfonds in in- und ausländische kollektive Anlagen, welche angemessen diversifiziert sind nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sind. Unzulässig sind kollektive Anlagen die Nachschuss- und Sicherstellungspflichten bedingen.
- 4.3.2** Der Anteil an einer kollektiven Anlage im Dachfonds ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 4.3.3** Die kollektiven Anlagen im Dachfonds müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 25 Mio. CHF verfügen.
- 4.3.4** Die im Dachfonds eingesetzten kollektiven Anlagen investieren mindestens zu zwei Dritteln in Aktien und andere Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz. Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland sind zulässig, sofern die Gesellschaften in der Benchmark enthalten sind.
- 4.3.5** Zugelassen sind auch Wandel- und Optionsanleihen von Schuldern mit Domizil in der Schweiz, sowie von Optionsanleihen abgetrennte Optionsscheine, die ein Recht beinhalten zum Bezug von Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind.
- 4.3.6** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „Swiss Performance Index (TR)“. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf dem Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.3.7** Der ex-ante Tracking Error der Anlagegruppe über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 5% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.5 und 1.5 begrenzt.
- 4.3.8** Für die Einhaltung der folgenden Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen miteinzurechnen.
- 4.3.8.1** Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.
- 4.3.8.2** Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden.
- 4.3.8.3** Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.
- 4.3.8.4** Der Anteil benchmarkfremder Anlagen ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.3.8.5 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.
- 4.3.8.5** Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.3.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.3.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.4 CSA Fund Selection Equity USA

- 4.4.1** Die Anlagegruppe investiert über einen Dachfonds in in- und ausländische kollektive Anlagen, welche angemessen diversifiziert sind nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sind. Unzulässig sind kollektive Anlagen die Nachschuss- und Sicherstellungspflichten bedingen.
- 4.4.2** Der Anteil an einer kollektiven Anlage im Dachfonds ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 4.4.3** Die kollektiven Anlagen im Dachfonds müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 25 Mio. CHF verfügen.
- 4.4.4** Die im Dachfonds eingesetzten kollektiven Anlagen investieren mindestens zu zwei Dritteln in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Das den kollektiven Anlagen zugrunde liegende Anlageuniversum umfasst mindestens zu zwei Dritteln Gesellschaften, die ihren Sitz in den USA haben oder ihre wirtschaftliche Aktivität zu mindestens 50% in den USA ausüben oder Gesellschaften mit Domizil ausserhalb den USA, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
- 4.4.5** Zugelassen sind auch Wandel- und Optionsanleihen von Schuldern mit Domizil in den USA, sowie von Optionsanleihen abgetrennte Optionsscheine, die ein Recht beinhalten zum Bezug von Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind.
- 4.4.6** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „MSCI USA (NR)“. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.4.7** Der ex-ante Tracking Error der Anlagegruppe über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 5% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.5 und 1.5 begrenzt.
- 4.4.8** Für die Einhaltung der folgenden Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen miteinzurechnen.
- 4.4.8.1** Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.
- 4.4.8.2** Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden.
- 4.4.8.3** Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.
- 4.4.8.4** Der Anteil benchmarkfremder Anlagen ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.4.8.5 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.
- 4.4.8.5** Die liquiden Mittel (CHF, USD, EUR) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.4.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.4.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.5 CSA Fund Selection Equity Europe

- 4.5.1** Die Anlagegruppe investiert über einen Dachfonds in in- und ausländische kollektive Anlagen, welche angemessen diversifiziert sind nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sind. Unzulässig sind kollektive Anlagen die Nachschuss- und Sicherstellungspflichten bedingen.
- 4.5.2** Der Anteil an einer kollektiven Anlage im Dachfonds ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 4.5.3** Die kollektiven Anlagen im Dachfonds müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 25 Mio. CHF verfügen.
- 4.5.4** Die im Dachfonds eingesetzten kollektiven Anlagen investieren mindestens zu zwei Dritteln in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Das den kollektiven Anlagen zugrunde liegende Anlageuniversum umfasst mindestens zu zwei Dritteln Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder ihre wirtschaftliche Aktivität zu mindestens 50% in Europa ausüben oder Gesellschaften mit Domizil ausserhalb von Europa, sofern sie in der Benchmark enthalten sind. Da die Auswahl an kollektiven Anlagen mit Strategie „Europa ex Schweiz“ beschränkt ist, können auf aggregierter Basis dennoch max. 15% des Vermögens der Anlagegruppe in Titeln von Schweizer Gesellschaften investiert sein.
- 4.5.5** Zugelassen sind auch Wandel- und Optionsanleihen von Schuldern mit Domizil in Europa, sowie von Optionsanleihen abgetrennte Optionsscheine, die ein Recht beinhalten zum Bezug von Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind.
- 4.5.6** Für die Einhaltung der folgenden Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen miteinzurechnen.
- 4.5.6.1** Es dürfen nicht mehr als 5% des Vermögens der Anlagegruppe pro Gesellschaft investiert sein.
- 4.5.6.2** Die liquiden Mittel (CHF, europäische Währungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.5.7** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.5.8** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.6 CSA Fund Selection Equity Dragon Countries

- 4.6.1** Die Anlagegruppe investiert in in- und ausländische kollektive Anlagen, welche angemessen diversifiziert sind nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sind. Unzulässig sind kollektive Anlagen die Nachschuss- und Sicherstellungspflichten bedingen.
- 4.6.2** Der Anteil an einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 4.6.3** Die kollektiven Anlagen im Dachfonds müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 25 Mio. CHF verfügen.
- 4.6.4** Die im Dachfonds eingesetzten kollektiven Anlagen investieren mindestens zu zwei Dritteln in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Das den kollektiven Anlagen zugrunde liegende Anlageuniversum umfasst mindestens zu zwei Dritteln Gesellschaften, die ihren Sitz im asiatischen Raum (exklusive Japan, Australien und Neuseeland) haben oder ihre wirtschaftliche Aktivität zu mindestens 50% in diesem Wirtschaftsraum ausüben oder Gesellschaften ausserhalb dieses Wirtschaftsraumes, sofern sie im Vergleichsindex enthalten sind.
- 4.6.5** Zugelassen sind auch Wandel- und Optionsanleihen von Schuldern mit Domizil im asiatischen Raum (exklusive Japan, Australien und Neuseeland), sowie von Optionsanleihen abgetrennte Optionsscheine, die ein Recht beinhalten zum Bezug von Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind.
- 4.6.6** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „MSCI AC Far East ex Japan (NR)“. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf dem Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.6.7** Der ex-ante Tracking Error der Anlagegruppe über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 5% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.5 und 1.5 begrenzt.
- 4.6.8** Für die Einhaltung der folgenden Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen miteinzurechnen.
- 4.6.8.1** Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.
- 4.6.8.2** Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden.
- 4.6.8.3** Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.
- 4.6.8.4** Der Anteil benchmarkfremder Anlagen ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.6.8.5 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.
- 4.6.8.5** Die liquiden Mittel (CHF, USD, EUR) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.6.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.6.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.7 CSA Fund Selection Equity Emerging Markets

- 4.7.1** Die Anlagegruppe investiert über einen Dachfonds in in- und ausländische kollektive Anlagen, welche angemessen diversifiziert sind nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 und mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht ausgestattet sind. Unzulässig sind kollektive Anlagen die Nachschuss- und Sicherstellungspflichten bedingen.
- 4.7.2** Der Anteil an einer kollektiven Anlage im Dachfonds ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 4.7.3** Die kollektiven Anlagen im Dachfonds müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 25 Mio. CHF verfügen.
- 4.7.4** Die im Dachfonds eingesetzten kollektiven Anlagen investieren mindestens zu zwei Dritteln in Aktien und andere Beteiligungspapiere. Das den kollektiven Anlagen zugrunde liegende Anlageuniversum umfasst mindestens zu zwei Dritteln Gesellschaften die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder ihre wirtschaftliche Aktivität zu mindestens 50% in Schwellenländern ausüben oder Gesellschaften ausserhalb von Schwellenländern, sofern sie in der Benchmark enthalten sind.
- 4.7.5** Zugelassen sind auch Wandel- und Optionsanleihen von Schuldern mit Domizil in Schwellenländern, sowie von Optionsanleihen abgetrennte Optionsscheine, die ein Recht beinhalten zum Bezug von Beteiligungspapieren von Gesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind.
- 4.7.6** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und ist auf eine entsprechende Benchmark ausgerichtet. Als Benchmark dient der „MSCI EM (NR)“. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf dem Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.7.7** Der ex-ante Tracking Error der Anlagegruppe über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 5% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.5 und 1.5 begrenzt.
- 4.7.8** Für die Einhaltung der folgenden Begrenzungen sind die in den kollektiven Anlagen enthaltenen direkten Anlagen miteinzurechnen.
- 4.7.8.1** Die Anlagegruppe investiert in mindestens 20 Beteiligungen von unterschiedlichen Gesellschaften.
- 4.7.8.2** Aufgrund der ausgewählten Benchmark und der darin enthaltenen Index-Schergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden.
- 4.7.8.3** Positive Abweichungen von den Benchmarkgewichtungen sind bis zu maximal +5%-Punkten möglich.
- 4.7.8.4** Der Anteil benchmarkfremder Anlagen ist auf 10% des Vermögens der Anlagegruppe begrenzt. Liquide Mittel gemäss Art. 4.7.8.5 fallen nicht unter die Quote benchmarkfremder Anlagen. Anlagen ausserhalb der Benchmark sind auf maximal 5% pro Beteiligung beschränkt. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen dient der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe.
- 4.7.8.5** Die liquiden Mittel (CHF, USD, EUR, GBP) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.7.9** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.7.10** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.8 CSA Swiss Index

- 4.8.1** Die Anlagestrategie der Anlagegruppe ist auf den Vergleichsindex „Swiss Market Index (TR)“ ausgerichtet. Mit ihren Anlagen bildet die Anlagegruppe den Vergleichsindex möglichst genau nach. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investiert wird, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Vergleichsindex zurückgegriffen wird (Optimized Sampling). Pro Gesellschaft ist eine positive Abweichung von maximal 20% der Benchmarkgewichtung möglich. Für Gesellschaften mit einer Benchmarkgewichtung von weniger als 1% gilt eine positive Abweichung von maximal 0.2%-Punkten.
- 4.8.2** Vorübergehend kann auch in Titel investiert werden, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Vergleichsindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden. Titel die aus dem Vergleichsindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
- 4.8.3** Aufgrund des ausgewählten Vergleichsindex und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagengestiftung publiziert.
- 4.8.4** Die liquiden Mittel (ausschliesslich CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.8.5** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.8.6** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist in Abweichung zu Art. 1.9 der Anlagerichtlinien nur zur Ausnützung von höherer Marktliquidität und/oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen und/oder zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen zulässig.
- 4.8.7** Bedingt durch die angewendete Replikationsmethode entstehen im Allgemeinen keine zusätzlichen Risiken aus OTC-Derivat-Geschäften. Gegenpartei-risiken aus OTC-Derivat-Geschäften, soweit sie dennoch entstehen könnten, sind grundsätzlich auf max. 10% pro Gegenpartei begrenzt..
- 4.8.8** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.9 CSA Euro Index

- 4.9.1** Mit ihren Anlagen bildet die Anlagegruppe den Vergleichsindex „MSCI Europe ex Switzerland (NR)“ möglichst genau nach. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investiert wird, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Vergleichsindex zurückgegriffen wird (Optimized Sampling).
- 4.9.2** Die liquiden Mittel (CHF, europäische Währungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden.
- 4.9.3** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.9.4** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist in Abweichung zu Art. 1.9 der Anlagerichtlinien nur zur Ausnützung von höherer Marktliquidität und/oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen und/oder zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen zulässig.
- 4.9.5** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

4.10 CSA Nippon Index

- 4.10.1** Die Anlagestrategie der Anlagegruppe ist auf den Vergleichsindex „MSCI Japan (TR)“ ausgerichtet. Mit ihren Anlagen bildet die Anlagegruppe den Vergleichsindex möglichst genau nach. Dabei kann es vorkommen, dass nicht in sämtliche Titel des Vergleichsindex investiert wird, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Vergleichsindex zurückgegriffen wird (Optimized Sampling). Pro Gesellschaft ist eine positive Abweichung von maximal 20% der Benchmarkgewichtung möglich. Für Gesellschaften mit einer Benchmarkgewichtung von weniger als 1% gilt eine positive Abweichung von maximal 0.2%-Punkten.
- 4.10.2** Vorübergehend kann auch in Titel investiert werden, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Vergleichsindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden. Titel die aus dem Vergleichsindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.
- 4.10.3** Aufgrund des ausgewählten Vergleichsindex und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.
- 4.10.4** Die liquiden Mittel (CHF, JPY) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 10% des Vermögens der Anlagegruppe pro Schuldner investiert sein.
- 4.10.5** Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 4.10.6** Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist in Abweichung zu Art. 1.9 der Anlagerichtlinien nur zur Ausnützung von höherer Marktliquidität und/oder tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen und/oder zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen zulässig.

- 4.10.7** Bedingt durch die angewendete Replikationsmethode entstehen im Allgemeinen keine zusätzlichen Risiken aus OTC-Derivat-Geschäften. Gegenparteirisiken aus OTC-Derivat-Geschäften, soweit sie dennoch entstehen könnten, sind grundsätzlich auf max. 10% pro Gegenpartei begrenzt.
- 4.10.8** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

5 Real Estate Portfolios

5.1 CSA Real Estate Switzerland

- 5.1.1** Das Vermögen wird gesamtschweizerisch in Immobilien mit unterschiedlicher Standort- und Objektqualität investiert. Dabei werden gezielt Marktopportunitäten genutzt. Es handelt sich um ein gemischtes Portefeuille, welches sowohl Wohnimmobilien als auch Immobilien mit kommerzieller Nutzung umfasst und marktabhängig entweder Wohnimmobilien oder Immobilien mit kommerzieller Nutzung leicht über oder untergewichtet.
- 5.1.2** Anlagen in Wohnimmobilien müssen mindestens 40% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.1.3** Anlagen in Immobilien mit kommerzieller Nutzung (Büros, Verkauf, Logistik, Gewerbe, Freizeitanlagen und Hotels) sind insgesamt bis zu einer Gesamtquote von max. 60% des Gesamtvermögens erlaubt, wobei zusätzlich folgende Begrenzungen einzuhalten sind:
Büro: max. 35% des Gesamtvermögens
Verkauf: max. 25% des Gesamtvermögens
Gewerbe und Logistik zusammen max. 20% des Gesamtvermögens
Freizeitanlagen und Hotels zusammen: max. 20% des Gesamtvermögens
Hotels dürfen zudem nur im Rahmen von gemischt genutzten Bauten erworben werden.
- 5.1.4** Neben dem Halten von Immobilien im Allein-, Mit- und Stockwerkeigentum ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.
- 5.1.5** Der Miteigentumsanteil pro Immobilie darf im Anlagezeitpunkt max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen, wobei Miteigentumsanteile ohne beherrschenden Einfluss gesamthaft max. 30% des Gesamtvermögens ausmachen dürfen.
- 5.1.6** Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und laufende Totalsanierungen dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.
- 5.1.7** Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf höchstens 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.
- 5.1.8** Der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüchen von Anlagestiftungen, die vorwiegend in Immobilien in der Schweiz investieren sowie Aktien von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist zulässig. Zudem sind auch Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke in der Schweiz ist, zulässig. Diese Anlagen dürfen zusammen max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.1.9** Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben oder bei fehlenden Anlagemöglichkeiten kann das Vermögen auch in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldnern in der Schweiz mit einer Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.
- 5.1.10** Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für Obligationenanlagen ein A (S&P), A2 (Moody's) oder A (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligationen muss mindestens A+ (S&P), A1 (Moody's) oder A+ (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 5.1.11** Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies:
- zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist; und
- im Interesse der Anleger liegt.
Kredite zu marktkonformen Bedingungen aus der Anlagegruppe Hypotheken werden der Belehnungsquote angerechnet.
- 5.1.12** Nicht zulässig sind:
- Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
- Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen;
- Anlagen in Dachfonds, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.

5.1.13 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art.1 der Anlagerichtlinien.

5.2 CSA Real Estate Switzerland Residential

- 5.2.1** Das Vermögen wird gesamtschweizerisch in Immobilien mit unterschiedlicher Standort- und Objektqualität investiert. Dabei werden gezielt Marktopportunitäten genutzt. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt in Wohnimmobilien.
- 5.2.2** Anlagen in Wohnimmobilien müssen mindestens 70% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.2.3** Anlagen in Immobilien mit kommerzieller Nutzung (Büros, Verkauf, Logistik, Gewerbe) sind bis zu einer Gesamtquote von max. 30% des Gesamtvermögens erlaubt.
- 5.2.4** Neben dem Halten von Immobilien im Allein-, Mit- und Stockwerkeigentum ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Reche (Baurecht) zulässig.
- 5.2.5** Der Miteigentumsanteil pro Immobilie darf im Anlagezeitpunkt max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen, wobei Miteigentumsanteile ohne beherrschenden Einfluss gesamthaft max. 30% des Gesamtvermögens ausmachen dürfen.
- 5.2.6** Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und laufende Totalsanierungen dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.
- 5.2.7** Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.
- 5.2.8** Der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüchen von Anlagestiftungen, die vorwiegend in Immobilien in der Schweiz investieren sowie Aktien von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist zulässig. Zudem sind auch Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke in der Schweiz ist, zulässig. Diese Anlagen dürfen zusammen max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.2.9** Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben oder bei fehlenden Anlagemöglichkeiten kann das Vermögen auch in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldnern in der Schweiz mit einer Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.
- 5.2.10** Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für Obligationenanlagen A (S&P), A2 (Moody's) oder A (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligation muss mindestens A+ (S&P), A1 (Moody's) oder A+ (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 5.2.11** Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies:
- zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist; und
 - im Interesse der Anleger liegt.
- Kredite zu marktconformen Bedingungen aus der Anlagegruppe Hypotheken werden der Belehnungsquote angerechnet.
- 5.2.12** Nicht zulässig sind:
- Hotels und Freizeitanlagen;
 - Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
 - Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen;
 - Anlagen in Dachfonds, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- 5.2.13** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

5.3 CSA Real Estate Commercial

- 5.3.1** Das Vermögen wird gesamtschweizerisch in Immobilien mit unterschiedlicher Standort- und Objektqualität investiert. Dabei werden gezielt Marktopportunitäten genutzt. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt in Immobilien mit kommerzieller Nutzung.
- 5.3.2** Anlagen in Immobilien mit Büro- und Verkaufsflächen müssen mindestens 60% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.3.3** Anlagen in andere kommerzielle Nutzungsarten (Logistik, Gewerbe, Industrie und Hotel) sowie Anlagen in Wohnimmobilien sind insgesamt bis zu einer Gesamtquote von max. 40% des Gesamtvermögens erlaubt, wobei zusätzlich folgende Begrenzungen einzuhalten sind:
Wohnen: max. 20% des Gesamtvermögens
Logistik, Gewerbe, Industrie und Hotels zusammen: max. 20% des Gesamtvermögens wobei
Hotels: max. 10% des Gesamtvermögens
Industrie: max. 5% des Gesamtvermögens ausmachen dürfen.
Hotels und Industrie dürfen zudem nur im Rahmen von gemischt genutzten Bauten erworben werden.
- 5.3.4** Neben dem Halten von Immobilien im Allein-, Mit- und Stockwerkeigentum ist auch Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (Baurecht) zulässig.
- 5.3.5** Der Miteigentumsanteil pro Immobilie darf im Anlagezeitpunkt max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen, wobei Miteigentumsanteile ohne beherrschenden Einfluss gesamthaft max. 30% des Gesamtvermögens ausmachen dürfen.
- 5.3.6** Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und laufende Totalsanierungen dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.
- 5.3.7** Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.
- 5.3.8** Der Erwerb von Anteilen an schweizerischen Immobilienfonds und Ansprüchen von Anlagestiftungen, die vorwiegend in Immobilien in der Schweiz investieren sowie Aktien von Immobilieninvestmentgesellschaften mit Sitz in der Schweiz, sofern deren Aktien an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, ist zulässig. Zudem sind auch Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke in der Schweiz ist, zulässig. Diese Anlagen dürfen zusammen max. 10% des Gesamtvermögens ausmachen.
- 5.3.9** Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben oder bei fehlenden Anlagemöglichkeiten kann das Vermögen auch in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldnern in der Schweiz mit einer Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.
- 5.3.10** Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für Obligationenanlagen ein A (S&P), A2 (Moody's) oder A (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligationen muss mindestens A+ (S&P), A1 (Moody's) oder A+ (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 5.3.11** Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswertes der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies:
- zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist; und
- im Interesse der Anleger liegt.
Kredite zu marktconformen Bedingungen aus der Anlagegruppe Hypotheken werden der Belehnungsquote angerechnet.
- 5.3.12** Nicht zulässig sind:
- Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke;
- Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen;
- Anlagen in Dachfonds, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- 5.3.13** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art.1 der Anlagerichtlinien.

5.4 CSA Real Estate Germany

5.4.1 Das Anlagegruppenvermögen wird in Immobilien in Deutschland mit unterschiedlicher Standort- und Objektqualität investiert. Dabei nutzt die Anlagegruppe mehrheitlich gezielt Marktopportunitäten und attraktive Marktbedingungen. Der Schwerpunkt der Anlagen liegt in Immobilien mit kommerzieller Nutzung.

5.4.2 Die Anlagen werden über Schweizer Objektgesellschaften getätigt. Es handelt sich dabei grundsätzlich um 100%-ige Tochtergesellschaften der Anlagegruppe und deren Zweck besteht einzig im Erwerb, in der Vermietung und Verpachtung sowie im Verkauf der Liegenschaften.

5.4.3 Anlagen in Immobilien mit Büro- und Verkaufsflächen müssen mindestens 70% des Gesamtvermögens ausmachen.

5.4.4 Anlagen in andere kommerzielle Nutzungsarten (Logistik, Gewerbe und Hotel) sind insgesamt bis zu einer Gesamtquote von max. 30% des Gesamtvermögens erlaubt. Hotels dürfen zudem nur im Rahmen von gemischt genutzten Bauten erworben werden.

5.4.5 Anlagen in Wohnimmobilien sind bis zu einer Gesamtquote von max. 20% des Gesamtvermögens erlaubt.

5.4.6 Neben dem Halten von Immobilien im Alleineigentum, Mit- und Stockwerkeigentum (dt. Eigentumswohnungen) ist auch der Erwerb und die Abgabe dauernder Rechte (dt. Erbbaurechte) zulässig.

5.4.7 Miteigentumsanteile ohne beherrschenden Einfluss dürfen gesamthaft max. 30% des Gesamtvermögens ausmachen.

5.4.8 Bauland, angefangene Bauten, Bauprojekte und laufende Totalsanierungen dürfen gesamthaft höchstens 30% des Gesamtvermögens betragen.

5.4.9 Das Gesamtvermögen ist auf mindestens zehn unabhängige Grundstücke zu verteilen, wobei aneinandergrenzende Parzellen und Siedlungen, die nach gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, als ein einziges Grundstück gelten. Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.

5.4.10 Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf, die Vermietung und Verpachtung sowie die Überbauung eigener Grundstücke ist, sind erlaubt, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen in der Anlagegruppe vereinigt sind.

5.4.11 Die liquiden Mittel (CHF, EUR) werden hauptsächlich in EUR gehalten. Sie können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei schweizerischen oder deutschen Schuldnern gehalten werden. Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben oder bei fehlenden Anlagemöglichkeiten kann das Vermögen auch in auf CHF oder EUR lautende Forderungspapiere von Schuldern in der Schweiz oder Deutschland mit Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten angelegt werden.

5.4.12 Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für Obligationenanlagen ein A (S&P), A2 (Moody's) oder A (Fitch). Das Durchschnittsrating der Obligationen muss mindestens A+ (S&P), A1 (Moody's) oder A+ (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

5.4.13 Die Belehnung von Grundstücken ist zulässig. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke ein Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Die Belehnungsquote kann ausnahmsweise und vorübergehend auf 50% erhöht werden, wenn dies:

- zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist; und
- im Interesse der Anleger liegt.

5.4.14 Nicht zulässig sind:

- Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke
- Anlagen in Einfamilienhäuser und Villen.

5.4.15 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

5.5 CSA Real Estate Switzerland Pooled Investments

- 5.5.1** Die Anlagegruppe wird aktiv bewirtschaftet und investiert in offene Immobilien- Anlagefonds, kotierte Immobiliengesellschaften, deren hauptsächlichster Zweck der Erwerb und der Verkauf von Liegenschaften, die Überbauung von Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung solcher Immobilien ist und in Anteile von Immobilien-Anlagegruppen von Anlagestiftungen. Diese Anlagegefässe müssen in Immobilien mit Standort in der Schweiz investiert sein. Ausnahmsweise darf auch in Anlagegefässe investiert werden, die Anlagen in ausländische Immobilien vornehmen, sofern diese Gefässe in der Benchmark enthalten sind. Anlagestiftungen müssen unter der Aufsicht der OAK BV und Anlagefonds unter der Aufsicht der FINMA oder einer anderen, gleichwertigen Aufsicht stehen. Immobiliengesellschaften müssen in der Schweiz kotiert sein.
- 5.5.2** Die Anlagestrategie der Anlagegruppe ist auf die Benchmark (SXI Real Estate® Funds und SXI Real Estate® Shares im Verhältnis von 75/25) ausgerichtet. Der Anteil benchmarkfremder Anlagen, welche Teil des Anlageuniversums gemäss Art. 5.5.1 sein müssen, ist auf 10% des Gesamtvermögens begrenzt. Dieser Anteil dient zur Verbesserung der Diversifikation und der proaktiven Bewirtschaftung der Anlagegruppe. Liquide Mittel gemäss Art. 5.5.9 fallen nicht unter den Anteil benchmarkfremder Anlagen.
- 5.5.3** Aufgrund des ausgewählten Vergleichsindex und der darin enthaltenen Index-Schwergewichte kann die Gesellschaftsbegrenzung von 5% nach Art. 54a BVV 2 überschritten werden.
- 5.5.4** Für Immobiliengesellschaften innerhalb der Benchmark ist eine positive Abweichung der Benchmarkgewichtung von bis zu maximal +5%-Punkten erlaubt. Für Immobiliengesellschaften ausserhalb der Benchmark gilt eine Obergrenze von 5% des Gesamtvermögens pro Titel.
- 5.5.5** Die Anlagegefässe müssen im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestvermögen von 5 Mio. CHF verfügen. Die Anlagegruppe investiert in mindestens 5 Immobiliengesellschaften.
- 5.5.6** Der Wert der kollektiven Anlagen, die eine Belehnungsquote von 50% überschreitet, darf höchstens 20% des Gesamtvermögens der Anlagegruppe betragen.
- 5.5.7** Direkte Anlagen in Immobilien sind nicht zulässig.
- 5.5.8** Der ex-ante Tracking Error über eine rollende 12-Monatsperiode ist auf max. 6% limitiert. Der Beta-Faktor ist zwischen 0.8 und 1.2 begrenzt.
- 5.5.9** Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldnern gehalten werden.
- 5.5.10** Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 5.5.11** Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien. Weitere Angaben zur Benchmark und der Anlagegruppe werden in den Quartalsfactsheets auf der Homepage der Anlagestiftung publiziert.

5.6 CSA Hypotheken Schweiz

5.6.1 Das Vermögen wird grundsätzlich in Hypothekarkredite investiert, die mit Schuldbriefen und Grundpfandverschreibungen im ersten Rang auf Liegenschaften in der Schweiz gesichert sind.

Zulässig sind:

- Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften.
- Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften in denen zur Hauptsache Gaststätten oder Hotels betrieben werden bis höchstens 5% des Gesamtvermögens.
- Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen, welche in Analogie zur Schuldnerbegrenzung pro Liegenschaft insgesamt maximal 10% des Gesamtvermögens ausmachen.

Nicht zulässig sind:

- Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen auf Liegenschaften, in denen zur Hauptsache industrielle oder landwirtschaftliche Tätigkeiten betrieben werden.

Vorgänge in Form von Grundpfandrechten sind erlaubt, sofern sie ausschliesslich der Sicherung von Baurechtszinsen für gewährte Baurechte dienen.

5.6.2 Zugelassen sind auch Unterbeteiligungen* und Konsortialkredite, sofern die Kriterien gemäss Ziffer 5.6.1 erfüllt sind. Die Abgabe von Beteiligungen an Dritte ist auf insgesamt maximal 20% des Gesamtvermögens beschränkt. Bzgl. der Übernahme von Beteiligungen gilt keine Einschränkung.

5.6.3 Die Belehnung der Liegenschaft darf zwei Drittel der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen. Für Portfoliofinanzierungen (zwei oder mehr Liegenschaften des gleichen Schuldners) gilt Folgendes: Für jede Portfolioliegenschaft wird die Werthaltigkeit des sicherungsübereigneten Grundpfandrechtes ermittelt. Diese entspricht dem Nominalbetrag des Schuldbriefes, im Maximum jedoch zwei Drittel des Verkehrswertes des Objekts. Die Belehnung eines Einzelobjektes von mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes innerhalb einer Portfoliofinanzierung ist zugelassen, sofern das Total der Werthaltigkeit aller Objekte des Portfolios zwei Drittel des Gesamtverkehrswertes des Portfolios nicht übersteigt.

Spätere Erhöhungen bis 73 Prozent, die durch eine Reduktion der Verkehrswertschätzung entstehen, werden zugelassen, sofern der Schuldner über eine einwandfreie Bonität verfügt.

Die Belehnungslimiten gemäss Abs. 1 dürfen überschritten werden, soweit nebst der Grundpfanddeckung als Sicherstellung gegenüber der Stiftung Lebensversicherungspolice oder Ansprüche gegenüber

der Beruflichen Vorsorge (2. Säule und Säule 3a) verpfändet werden. Als massgebender Wert bei Lebensversicherungspolice gilt der Rückkaufwert. Bei

Ansprüchen gegenüber der Beruflichen Vorsorge gilt die Höhe der für den Erwerb von Wohneigentum verfügbaren Freizügigkeitsleistung resp. des Vorsorgekapitals als massgebender Wert.

5.6.4 Ebenfalls zugelassen sind Kredite an Immobilien-Anlagegruppen der Stiftung sowie der Immobilien-Anlagegruppen der CSA 2, soweit sie zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.

5.6.5 Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden.

5.6.6 Vorübergehend kann das Vermögen auch in auf CHF lautende fest- und variabel verzinsliche Obligationen und Schuldverschreibungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 angelegt werden.

5.6.7 Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Für den Erwerb von Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Rating von A- (S&P), A3 (Moody's) oder A- (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

5.6.8 Bei Anlagen in Wertschriften muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse gehandelt oder für die von einem Brokerhaus regelmässig Preise gestellt werden.

5.6.9 Die Schuldnerbegrenzungen gelten unter Einbezug des Gegenparteien-Exposure aus OTC-Transaktionen. Bei Swaps setzt sich das maximale Engagement pro Gegenpartei auf der Summe der erlaubten Anlagen und dem Wiederbeschaffungswert (net present value) der Swaps zu Gunsten der Anlagegruppe zusammen. Bei Swaps besteht nur ein Gegenparteienrisiko, wenn der Wert der Zahlungen der Swap-Gegenpartei grösser als der Wert der Zahlungen der Anlagegruppe ist.

5.6.10 In Ergänzung zu Ziff. 1.5 der allg. Grundsätze ist eine Überschreitung der prozentualen Begrenzungen der Anlagelimiten dieser Anlagerichtlinien aufgrund von Marktbewegungen (passive Anlageverstösse) oder durch Rücknahmen von Ansprüchen innerhalb einer dieser Anlageklasse angemessenen Frist und unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben.

5.6.11 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien

* Im Rahmen von Unterbeteiligungen kann die Anlagegruppe einem Dritten eine Beteiligung an einer Hypothek einräumen oder (im umgekehrten Fall) sich an einer Dritthypothek beteiligen. Die Unterbeteiligung bezweckt grundsätzlich, dass der Unterbeteiligte das Risiko der Hypothek im Umfang der übernommenen Quote mitträgt und dafür im Gegenzug entsprechende Zinserträge erhält ohne jedoch gegenüber dem Hypothekenehmer aufzutreten. Das Institut der Unterbeteiligung kann als Mittel der Portfoliosteuerung, zur Erschliessung grosser Hypotheken, zur Beschaffung oder der Anlage von Liquidität sowie zur Diversifikation eingesetzt werden.

6 Alternative Portfolios

6.1 CSA Insurance Linked Strategies

- 6.1.1** Die Anlagegruppe CSA Insurance Linked Strategies (CSA ILS) tätigt zur Erreichung des Anlageziels bzw. der Umsetzung der Anlagestrategie indirekt (über den Zielfonds) Investitionen gemäss den im Folgenden beschriebenen Anlagerichtlinien.
- 6.1.2** Zugelassen sind:
- | | |
|--|-----------|
| Anlagen über Zielfonds | max. 100% |
| Verbriefte Insurance-linked Securities | 0% - 100% |
| Insurance-linked OTC Derivate (SWAPs) | 0% - 100% |
- 6.1.3** Pro unabhängigem Ereignisrisiko (Erst-, Zweit-, Dritt- oder nachfolgendem Ereignisrisiko) dürfen max. 40% des Zielfondsvermögens investiert werden
- 6.1.4** Max. 15% des Zielfondsvermögens dürfen in Insurance-linked Securities desselben Emittenten angelegt werden, wobei der Gesamtwert der Anlageinstrumente, von denen mehr als 10% des Zielfondsvermögens beim selben Emittenten gehalten werden, 30% des Zielfondsvermögens nicht übersteigen darf.
- 6.1.5** Eine Investition in eine Einzelanlage darf max. 15% des Emissionsvolumens dieser Einzelanlage ausmachen.
- 6.1.6** Anlagen in SPVs sind nur zulässig, wenn das einbezahlte Nominalkapital über ein Collateral oder Trust Account in Anleihen guter Bonität (A-S&P/A3 Moody's) oder Geldmarktanlagen angelegt wird.
- 6.1.7** Insurance-linked Securities müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden und deren Ereignisrisiken müssen von einer im Versicherungsmarkt anerkannten Agentur modelliert werden.
- 6.1.8** Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen. Versicherungsnehmer, welche ein geringeres oder kein Rating aufweisen, können ausnahmsweise als Gegenpartei auftreten, wenn sie zu Beginn der relevanten Risikoperiode erfüllen oder Sicherheiten hinterlegen.
- 6.1.9** OTC-Transaktionen von Insurance-linked Securities dürfen ausschliesslich mit Finanzintermediären, die einer öffentlichen Aufsicht in der Schweiz oder einer ihr vergleichbaren Aufsicht im Ausland unterstehen, getätigt werden und für die gehandelten Insurance-linked Securities müssen mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.
- 6.1.10** Keine Anlagen mit Nachschusspflicht.
- 6.1.11** Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 15 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens sieben voneinander unabhängige Risiken investiert werden.
- 6.1.12** Geldmarktanlagen und Obligationen müssen jederzeit veräusserbar sein oder eine Restlaufzeit bzw. eine Kündigungsfrist seitens des Gläubigers haben, die zwölf Monate nicht übersteigt. Deren Emittenten müssen ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's Investors Service) aufweisen.
- 6.1.13** Höchstens 10% des Zielfondsvermögens dürfen in Forderungen bei demselben Schuldner angelegt werden. Diese Obergrenze darf überschritten werden, wenn die Forderungen in Form eines Collaterals besichert werden.
- 6.1.14** Die Fremdwährungen sind bestmöglich in Schweizer Franken abzusichern.
- 6.1.15** Limitenberechnung der Anlagen
Bei der Einhaltung der Anlagerichtlinien sind folgende Besonderheiten bei der Limitenberechnung von Insurance-linked Securities und Derivaten zu beachten:
- 6.1.15.1** Ein Ereignisrisiko kann durch mehrere Insurance-linked Securities oder Derivate abgedeckt sein. Eine einzelne Insurance-linked Security oder ein Derivat darf 10% des Zielfondsvermögens im Normalfall nicht übersteigen. Schwergewichtige Ereignisrisiken sind deshalb mittels mehrerer Insurance-linked Securities oder Derivate abzudecken.

- 6.1.15.2** Insurance-linked Securities oder Derivate können bei der Limitenberechnung mehrfach gezählt werden. Während gewisse Insurance-linked Securities oder Derivate nur ein einziges Ereignisrisiko abdecken, decken viele Insurance-linked Securities oder Derivate gleichzeitig mehrere Ereignisrisiken ab bspw. Windsturm Europa, Erdbeben USA und Erdbeben Japan. Diese Insurance-linked Securities werden jedem Ereignisrisiko zu 100% zugerechnet, fliessen also mit 300% in die Limitenberechnung ein, obwohl die maximale Verbindlichkeit des Zielfonds nur bei 100% liegt.
- 6.1.16** Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

6.2 CSA Insurance Linked Strategies Fixed

- 6.2.1** Die Anlagegruppe CSA Insurance Linked Strategies Fixed (CSA ILS Fixed) tätigt zur Erreichung des Anlageziels bzw. der Umsetzung der Anlagestrategie indirekt (über den Zielfonds) Investitionen gemäss den im Folgenden beschriebenen Anlagerichtlinien.
- 6.2.2** Zugelassen sind:
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| Anlagen über Zielfonds | max. 100% |
| Verbrieft Insurance-linked Securities | 0% - 100% |
| Insurance-linked OTC Derivate (SWAPs) | 0% - 100% |
- 6.2.3** Pro unabhängigem Ereignisrisiko (Erst-, Zweit-, Dritt- oder nachfolgendem Ereignisrisiko) dürfen max. 40% des Zielfondsvermögens investiert werden
- 6.2.4** Max. 15% des Zielfondsvermögens dürfen in Insurance-linked Securities desselben Emittenten angelegt werden, wobei der Gesamtwert der Anlageinstrumente, von denen mehr als 10% des Zielfondsvermögens beim selben Emittenten gehalten werden, 30% des Zielfondsvermögens nicht übersteigen darf.
- 6.2.5** Eine Investition in eine Einzelanlage darf max. 15% des Emissionsvolumens dieser Einzelanlage ausmachen.
- 6.2.6** Anlagen in SPVs sind nur zulässig, wenn das einbezahlte Nominalkapital über ein Collateral oder Trust Account in Anleihen guter Bonität (A-S&P/A3 Moody's) oder Geldmarktanlagen angelegt wird.
- 6.2.7** Insurance-linked Securities müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder Over the Counter (OTC) gehandelt werden und deren Ereignisrisiken müssen von einer im Versicherungsmarkt anerkannten Agentur modelliert werden.
- 6.2.8** Der Versicherungsnehmer muss grundsätzlich mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen. Versicherungsnehmer, welche ein geringeres oder kein Rating aufweisen, können ausnahmsweise als Gegenpartei auftreten, wenn sie zu Beginn der relevanten Risikoperiode erfüllen oder Sicherheiten hinterlegen.
- 6.2.9** OTC-Transaktionen von Insurance-linked Securities dürfen ausschliesslich mit Finanzintermediären, die einer öffentlichen Aufsicht in der Schweiz oder einer ihr vergleichbaren Aufsicht im Ausland unterstehen, getätigt werden und für die gehandelten Insurance-linked Securities müssen mindestens zwei Finanzintermediäre Kurse stellen.
- 6.2.10** Keine Anlagen mit Nachschusspflicht.
- 6.2.11** Das Zielfondsvermögen muss in mindestens 15 Einzelanlagen sowie, sofern verfügbar, in mindestens sieben voneinander unabhängige Risiken investiert werden.
- 6.2.12** Geldmarktanlagen und Obligationen müssen jederzeit veräusserbar sein oder eine Restlaufzeit bzw. eine Kündigungsfrist seitens des Gläubigers haben, die zwölf Monate nicht übersteigt. Deren Emittenten müssen ein Rating einer anerkannten Ratingagentur von mindestens A-2 (Standard & Poor's) bzw. P-2 (Moody's Investors Service) aufweisen.
- 6.2.13** Höchstens 10% des Zielfondsvermögens dürfen in Forderungen bei demselben Schuldner angelegt werden. Diese Obergrenze darf überschritten werden, wenn die Forderungen in Form eines Collaterals besichert werden.
- 6.2.14** Die Fremdwährungen sind bestmöglich in Schweizer Franken abzusichern.
- 6.2.15** Limitenberechnung der Anlagen
Bei der Einhaltung der Anlagerichtlinien sind folgende Besonderheiten bei der Limitenberechnung von Insurance-linked Securities und Derivaten zu beachten:
- 6.2.15.1** Ein Ereignisrisiko kann durch mehrere Insurance-linked Securities oder Derivate abgedeckt sein. Eine einzelne Insurance-linked Security oder ein Derivat darf 10% des Zielfondsvermögens im Normalfall nicht übersteigen. Schwergewichtige Ereignisrisiken sind deshalb mittels mehrerer Insurance-linked Securities oder Derivate abzudecken.

6.2.15.2 Insurance-linked Securities oder Derivate können bei der Limitenberechnung mehrfach gezählt werden. Während gewisse Insurance-linked Securities oder Derivate nur ein einziges Ereignisrisiko abdecken, decken viele Insurance-linked Securities oder Derivate gleichzeitig mehrere Ereignisrisiken ab bspw. Windsturm Europa, Erdbeben USA und Erdbeben Japan. Diese Insurance-linked Securities werden jedem Ereignisrisiko zu 100% zugerechnet, fliessen also mit 300% in die Limitenberechnung ein, obwohl die maximale Verbindlichkeit des Zielfonds nur bei 100% liegt.

6.2.16 Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

6.3 CSA Energie-Infrastruktur Schweiz

6.3.1 Das Anlagegruppenvermögen wird in nicht öffentlich gehandelte sowie börsenkotierte Beteiligungen und Finanzierungen in Energie-Infrastruktur-einrichtungen investiert.

6.3.2 Als Basis für die Anlagebeschränkungen gilt das Anlagegruppenvermögen.

6.3.3 Geographische Allokation
Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Energie-Infrastruktureinrichtungen in der Schweiz. Dabei müssen sich die Energie-Infrastruktureinrichtungen und übrigen Vermögenswerte eines Investmentobjekts zu 60% oder mehr in der Schweiz befinden. Für die gesamte Anlagegruppe dürfen auf einer look-through-Basis die Schweizer Vermögenswerte den Anteil von 85% des Anlagegruppenvermögens nicht unterschreiten.

6.3.4 Anzahl Investments
Das Anlagegruppenvermögen ist auf mindestens zehn unterschiedliche Investments zu verteilen.

6.3.5 Allokation nach Reifegrad
Max. 25% des Anlagegruppenvermögens darf in Greenfield-Investments investiert werden.

6.3.6 Begrenzung einzelner Investments
Generell darf ein einzelnes Investment maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen. In begründeten Einzelfällen und in Absprache mit der OAK BV kann davon abgewichen werden.

Sofern es sich dabei um eine börsenkotierte Beteiligung handelt, gilt für diese eine Gesellschaftsbegrenzung von maximal 5% des Anlagegruppenvermögens.

6.3.7 Mehrheitsbeteiligungen
Mehrheitsbeteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Anlagegruppenvermögens ausmachen.

6.3.8 Begrenzung von Zahlungsverprechen
Ein Zahlungsverprechen gegenüber einer Gesellschaft darf im Zeitpunkt des Eingehens 15% des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen.

6.3.9 Sektorbegrenzung
Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Gesellschaften mit Energie-Infrastruktur in den Sub-Sektoren Stromerzeugung und -speicherung, Energieübertragung und Energieeffizienz.

Alternativ sind Investitionen in Versorgungsunternehmen möglich, deren Vermögenswerte mehrheitlich direkt oder über Beteiligungen in Energie-Infrastruktur der drei Sub-Sektoren gebunden sind.

Die in Energie-Infrastruktur gebundenen Vermögenswerte müssen auf einer look-through-Basis mindestens 85% des gesamten Anlagegruppenvermögens betragen.

6.3.10 Beteiligungs- und Finanzierungsformen
Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen), Darlehen, Zahlungsverprechen.

6.3.11 Begrenzung börsenkotierter Beteiligungen
Der Anteil an börsenkotierter Beteiligungspapieren darf maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen. Beteiligungspapiere, für welche eine Börsenkotierung erst nach der Investition der Anlagegruppe in diese Beteiligung erfolgte, sind davon ausgenommen.

6.3.12 Liquide Mittel
Die liquiden Mittel (CHF) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Laufzeit bzw. Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei inländischen Schuldern gehalten werden.

6.3.13 Geldmarktanlagen
Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Emittenten mindestens ein A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Als Obligationenanlagen sind nur Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zulässig. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

6.3.14 Allgemeine Grundsätze
Sofern vorgehend nicht abweichend festgehalten, gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

Aufbauphase
Während der Aufbauphase, d.h. bis 5 Jahre nach dem ersten Kapitalabruf (Lancierung) müssen die Anlagebeschränkungen nicht eingehalten werden. Während der Aufbauphase kann das Portfolio teilweise oder ganz aus Bargeld oder sonstigen liquiden Mitteln bestehen.

Nach der Aufbauphase müssen die Anlagerichtlinien im Zeitpunkt der Investition eingehalten werden. Eine Über- oder Unterschreitung der Anlagerichtlinien aufgrund der Verkehrswertentwicklung der Anlagen (passive Verstösse) ist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben.

revidiert: 21. März 2007
revidiert: 29. August 2007
revidiert: 26. Oktober 2007
revidiert: 22. Februar 2008
revidiert: 19. März 2008
revidiert: 3. September 2008
revidiert: 28. Januar 2009
revidiert: 6. Juli 2009
revidiert: 9. September 2009
revidiert: 27. Januar 2010
revidiert: 12. März 2010
revidiert: 26. Mai 2010
revidiert: 8. September 2010
revidiert: 1. Januar 2011
revidiert: 13. April 2011
revidiert: 7. September 2011
revidiert: 25. Januar 2012
revidiert: 2. April 2012
revidiert: 24. Mai 2012
revidiert: 1. Oktober 2013
revidiert: 1. November 2013
revidiert: 1. April 2014
revidiert: 15. August 2014
revidiert: 13. Oktober 2014
revidiert: 30. November 2014
revidiert: 1. Januar 2015
revidiert: 1. April 2015
revidiert: 1. November 2015
revidiert: 1. März 2016
revidiert: 1. April 2016
revidiert: 17. Oktober 2016
revidiert: 1. November 2016
revidiert: 19. Januar 2017
revidiert: 1. Februar 2017
revidiert: 1. Juni 2017
revidiert: 4. Juli 2017
revidiert: 1. Oktober 2017
revidiert: 1. Januar 2018
revidiert: 1. Juli 2018
revidiert: 1. Dezember 2018